GGI – unsere Leitsätze

- Wir pflegen ein vielfältiges Schulleben über die Grenzen der Schule hinaus.
- Wir schaffen motivierende Lehr- und Lernbedingungen.
- Wir entwickeln die Qualität unserer Schule kontinuierlich weiter.
- Wir qualifizieren durch ein individuelles und vielfältiges Bildungsangebot für Studium und Beruf.
- Wir leben ein tolerantes Miteinander auf der Grundlage demokratischer Werte.
- Wir unterrichten unsere Schülerinnen und Schüler leistungsorientiert und fördern / fordern sie gemäß ihrer Fähigkeiten und Interessen.
- Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu selbstständigen, engagierten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten.
- Wir pflegen eine respektvolle, transparente und vertrauensvolle Kommunikation.
- Wir kooperieren mit regionalen und internationalen Partnern.

Hausordnung

Präambel: (Allgemeine Regeln)

Ziel dieser Hausordnung ist es, größtmögliche Sicherheit für den Einzelnen in unserem Schulalltag zu gewährleisten und ein angenehmes Lern- und Arbeitsklima für alle zu schaffen. Dieses Ziel kann nur durch ein gemeinsames Grundverständnis gegenseitiger Achtung, Toleranz und einem fürsorglichen Umgang miteinander erreicht werden. Um diese Form des respektvollen und behutsamen Umgangs zu erreichen, müssen die folgenden Regeln eingehalten werden.

1. Verhalten in der Schule

1.1. Wer an unserer Schule lernt oder arbeitet, verhält sich so, dass kein anderer behindert, belästigt oder gefährdet wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen höflich, freundlich und mit gegenseitiger Achtung miteinander um.
Niemand setzt seine Interessen auf Kosten anderer durch. Meinungsverschiedenheiten werden durch Gespräche und nicht durch Gewalt ausgetragen. Dabei kontrolliert jeder auch seine Worte. Den Mitmenschen zu achten, heißt auch, ihn freundlich anzusprechen.
1.2. Das GGI ist ein öffentlicher Ort und gibt den Lernenden grundsätzlich das Recht, frei über die Wahl ihrer Kleidung zu entscheiden. Wichtig bei der Auswahl ist, dass sie niemand anderen damit irritieren oder ablenken. Lernende sollten darauf achten, eine Art der Bekleidung zu wählen, die Ort und Anlass entspricht.
1.3. Alle Lernenden sollen die ihnen zustehenden Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten ohne Beeinträchtigung wahrnehmen können. Sie sind dabei an die bestehenden Rechtsvorschriften gebunden.
1.4. Jeder ist mitverantwortlich dafür, dass in den Räumen wie auch auf dem übrigen Schulgelände die nötige Sauberkeit herrscht. In den Klassenräumen befinden sich Reinigungsgeräte.
1.5. Abfälle werden getrennt nach Papier- und Restmüll gesammelt. Das Papier wird vom Klassendienst entsorgt (Container auf dem Schulhof!).

2. Achtung vor dem Eigentum

2.1. Jeder achtet das Eigentum der anderen. Fundgegenstände werden sofort beim Hausmeister/der Hausmeisterin (oder im Sekretariat) abgegeben.
2.2. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen möglichst nicht mit zur Schule gebracht werden, da sie nicht versichert sind. In Ausnahmefällen hat sie jeder bei sich zu tragen oder an einem gesicherten Ort zu deponieren.
2.3. Das öffentliche Eigentum, d. h. insbesondere Unterrichtsräume, Toiletten und Unterrichtsmittel verlangen ebenfalls eine rücksichtsvolle und schonende Behandlung. Fahrlässiges oder vorsätzliches Beschädigen schulischer Einrichtungen zieht Ordnungsmaßnahmen und Schadensersatzansprüche nach sich.
2.4. Wenn Schaden entsteht, informieren die Lernenden entweder den Hausmeister/die Hausmeisterin, das Sekretariat, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin/den Tutor.

2. Beginn und Ende des Unterrichts

3.1. Die Schule kann vor und nach dem Unterricht über den Haupteingang sowie von der Schulhofseite betreten werden. Für den Nordeingang gilt aufgrund der Pausenordnung folgende Regelung:

- Alle dürfen das Gebäude vor der 1. Stunde über den Nordeingang betreten.
- Alle dürfen nach ihrem Schulschluss das Gebäude über den Nordeingang verlassen.
- In den großen Pausen darf der Nordeingang von den Schülerinnen und Schülern nicht benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Schulschluss.

3.2. Nach Beendigung des Unterrichts soll das Schulgebäude unverzüglich verlassen werden. Lernende, die auf ihren Schulbus bzw. auf eine Fortsetzung ihres Unterrichts warten, halten sich in der Wartezeit in der großen und kleinen Pausenhalle auf. In diesen Zeiten ist die Nutzung des Mensaangebotes gestattet.

3.3. An den Bushaltestellen stellen sich die Lernenden in einer Schlange an. Aus Sicherheitsgründen kann Drängelei nicht geduldet werden. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen und der Buslotsen ist Folge zu leisten.

4. Pausenordnung

4.1. Alle Lernende verlassen in den großen Pausen die Klassenräume sowie die Treppenhäuser und Treppenabsätze. Sie begeben sich unverzüglich zu den Pausenaufenthaltsflächen:

- Schulhof
- große Pausenhalle
- kleine Pausenhalle

Zum Erreichen und Wechseln der Pausenaufenthaltsflächen ist der direkte Durchgang durch die Flure zwischen kleiner und großer Pausenhalle (= „L-Gang“) erlaubt. Der Besuch der Mensa ist in den großen Pausen gestattet und für die Oberstufe auch in den Freistunden.

Bei Regenwetter ist der Aufenthalt im „L-Gang“ erlaubt. Der Flurbereich zwischen Aula und Verwaltungstrakt sowie vor dem Lehrerzimmer und dem Sporthallentrakt ist keine Pausenaufenthaltsfläche.

4.2. Den Oberstufenschülerinnen und -schülern stehen als Pausenaufenthaltsflächen außerdem die Studienbücherei entsprechend der Benutzungsordnung sowie die ehemalige Cafeteria zur Verfügung.

4.3. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist nicht erlaubt. Schulgelände sind die Gebäudeflächen und die Freifläche des Schulhofs auf der östlichen Seite des Schulkomplexes. Hinzu kommt der Mensabereich, für den die Mensaordnung gilt.

Das Verlassen des Schulgeländes zum unmittelbaren Erreichen des Unterrichts in der Stadionhalle sowie im Hallenbad ist gestattet.

Wer das Schulgelände ausnahmsweise zu verlassen wünscht, bedarf der Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft, der eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für den konkreten Einzelfall vorzuzeigen ist.

4.4. Raumwechsel während der großen Pausen

4.4.1 Bei einem Raumwechsel während der großen Pausen ist es nicht erlaubt, die Taschen schon zu Beginn der Pause in den neuen Klassenraum zu bringen.

Es gilt folgende Regelung:

Die Taschen werden zu Beginn der Pause

- entweder in den Pausenaufenthaltsbereich mitgenommen
- oder unter Aufsicht von **zwei** Lernenden pro Treppenhaus (sog. Ranzenwache) an einer ausgewiesenen Stelle im Flurbereich des Erdgeschosses bzw. am Fuß eines der Treppenhäuser oder vor den Sportumkleideräumen abgelegt. Die Fluchtwege müssen dabei frei bleiben. Sodann begibt sich jeder Lernende zu den Pausenflächen. Nach Beendigung der Pause werden die Taschen abgeholt und die Lernenden gehen in den Raum, in dem der nachfolgende Unterricht stattfindet.

4.4.2 Fachräume und Sporthallenflächen dürfen nur zusammen mit der Lehrkraft betreten werden.

5. Verhalten in den Klassenräumen

5.1. Während des Aufenthalts in der Klasse ist jeder Lernende gehalten, Rücksicht gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern zu üben und das Schulmobiliar pfleglich zu behandeln.

5.2. Nach Beendigung der Pause geht jeder Lernende unverzüglich auf seinen Platz und packt seine Arbeitsmaterialien für die nachfolgende Stunde aus. Es ist nicht erlaubt, sich außerhalb des Klassenraumes aufzuhalten, nachdem es zur Stunde geklingelt hat.

5.3. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht in der Klasse ist, erkundigen sich die Klassensprecher/innen im Lehrerzimmer oder im Sekretariat (Büro Scharenberg/Reilmann) nach ihrem Verbleib.

5.4. Am Schluss jeder Unterrichtsstunde ist der Unterrichtsraum in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Die Lehrkraft, die in der Klasse Unterricht hatte, soll den Klassenraum erst dann verlassen, wenn sie sich von dessen ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Der Klassenraum ist danach von der Lehrkraft abzuschließen:

- zu Beginn der großen Pausen
- in der Mittagspause
- bei Wechsel der in dem betreffenden Raum zu unterrichtenden Lerngruppe

5.5. Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Klassenraum werden die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen; der Raum wird von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft abgeschlossen.

6. Versäumnisse und Beurlaubungen

6.1. Versäumt ein Lernender den Unterricht, muss innerhalb von 3 Tagen durch die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Nachricht mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Volljährige Lernende entschuldigen sich selbst. In der Oberstufe wird die schriftliche Entschuldigung nach Abzeichnen durch die betroffene Kurslehrkraft bei der Tutorin/dem Tutor abgegeben, die/der die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs überwacht.

6.2. Beurlaubungen vom Unterricht müssen **vorher** schriftlich beantragt werden, und zwar:

- für eine Einzelstunde bei der Fachlehrkraft,
- bis zu zwei Schultagen bei der Klassenlehrkraft oder der Tutorin/dem Tutor,
- darüber hinaus bei der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Beurlaubungen für Tage unmittelbar vor und nach den Ferien sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Sie müssen rechtzeitig vorher bei der Schulleiterin/dem Schulleiter beantragt werden.

6.3. Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu einem Monat kann die Fachlehrkraft aussprechen. Sie benötigt dann einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten sowie ein ärztliches oder amtsärztliches Attest. Die betreffenden Lernenden sind in der Regel im Unterricht anwesend. Eine über einen Monat hinausgehende und bis zu drei Monaten andauernde Befreiung vom Sportunterricht spricht die Schulleiterin/der Schulleiter auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers aus. Zur Art und zum Umfang der Befreiung kann die Schulleiterin/der Schulleiter ein ärztliches oder amtsärztliches Gutachten verlangen. Bei einem längeren Zeitraum leitet die Schulleiterin/der Schulleiter den Antrag an die Niedersächsische Landesschulbehörde zur Entscheidung weiter.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP3-Playern und anderen elektronischen Medien- und Spielgeräten ist während des Unterrichts und der angrenzenden Zeiten auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Diese Geräte sind vollständig ausgeschaltet in den Taschen aufzubewahren. Ausnahmen bilden die zugelassenen elektronischen Lernmittel, die Mittagspause und im Einzelfall ausdrückliche Genehmigungen der unterrichtenden bzw. der Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. der Schulleiterin/des Schulleiters, beispielsweise bei Nutzung im Unterricht oder in dringenden Fällen – etwa bei unvorhergesehenen Stundenplanänderungen – zum Kontaktieren der Erziehungsberechtigten. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die verantwortungsvolle Nutzung von elektronischen Medien in Freistunden zu unterrichtlichen Zwecken in der großen Pausenhalle und in der Cafeteria der Oberstufe gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Regeln kann das betreffende Gerät von der Lehrkraft eingezogen werden. Die Rückgabe des Gerätes findet taggleich in Absprache mit der Lehrkraft spätestens zum Unterrichtsende der Schülerin/des Schülers statt. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor informiert, die zudem ggf. prüfen, ob eine Konferenz nach §61 NSchG (Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen) stattfinden soll.

7.2. Unfälle und Sachschaden- bzw. Diebstahlfälle werden sofort einer Lehrkraft und bei einer Schulsekretärin/einem Schulsekretär gemeldet. Schriftliche Schadensmeldungen sind bei der Schulassistentin/dem Schulassistenten in der Studienbücherei abzugeben.

7.3. Bei Katastrophenalarm mit mündlicher Durchsage zum Verlassen des Gebäudes wird dieses schnell verlassen. Der Fluchtwegeplan ist zu beachten. Die Klassen bzw. Lerngruppen sammeln sich unter Aufsicht ihrer Lehrkraft an den ausgewiesenen Sammelstellen, die jedem Klassenraumaushang zu entnehmen sind.

7.4. Das Verbreiten schulfremder Schriften in der Schule ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter vorher zu genehmigen. Aushänge außerhalb der Klassenräume bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. In Klassenräumen und Fachräumen liegt die fachliche und pädagogische Verantwortung für Aushänge bei den dort unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern.

7.5. Der Besuch schulfremder Personen in der Schule muss bei der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter angemeldet und durch diese genehmigt werden.

8. Erziehungsmaßnahmen

Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung wird je nach Schwere des Verstoßes mit Erziehungs- oder ggf. von der Klassenkonferenz zu beschließenden Ordnungsmaßnahmen begegnet.